

beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist oder wenn sich der Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe nach § 10 Abs. 2 und 3 SchKO richtete (§ 277 Abs. 3 StPO, § 55 Abs. 3 KKO, § 51 Abs. 3 SchKO). Ein solcher Beschluß ergeht auch, wenn nur der Schuldanspruch geändert wird, wenn z. B. der Bürger von dem gesellschaftlichen Gericht einer Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB) für schuldig befunden wurde, aber nur eine Beleidigung (§ 137 StGB) vorliegt. In diesen Fällen entscheidet die Strafkammer endgültig.

- die teilweise Aufhebung der Entscheidung ohne Rückgabe,
- die teilweise Aufhebung der Entscheidung und insoweit Rückgabe an das gesellschaftliche Gericht,
- die Zurückweisung des Einspruchs, wenn er nicht fristgemäß eingelegt wurde oder unbegründet ist (§ 277 Abs. 2 StPO, § 55 Abs. 3 KKO, § 51 Abs. 3 SchKO).

Kam es während des Einspruchsverfahrens in einer Sache wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs zu einer Aussöhnung oder kam bei einem Schadenersatzanspruch in einer Sache wegen

Vergehen oder Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit eine gütliche Einigung zustande, so beendet die Strafkammer das Verfahren überhaupt.

Die Entscheidung der Strafkammer über den Einspruch ist nicht mit einem Rechtsmittel* anfechtbar (§ 277 Abs. 4 StPO, § 56 Abs. 2 KKO, § 52 Abs. 2 SchKO).

Literatur

H. Bauer/K. Goldenbaum/E. Kellner, „Wirksame Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer“, Neue Justiz, 1979/12, S. 528; M. Benjamin, Konfliktkommissionen, Strafrecht, Demokratie, Berlin 1968; H. Grieger/F. Posorski, „Entwicklung und Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte“, Neue Justiz, 1979/5, S. 2C)4 ; W. Strasberg, „Neufassung der Richtlinien Nr. 26 und 28 des Plenums des OG über das Zusammenwirken der Gerichte mit Schieds- und Konfliktkommissionen“, Neue Justiz, 1976/8, S. 223. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Verjährung der von gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Geldbuße oder Ordnungsstrafe vom 6. 6. 1972“, Neue Justiz, 1972/13, S. 377; „Probleme der Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konfliktkommissionen. Bericht des Präsidiums des OG an die 7. Plenartagung am 20. 6. 1973“, Neue Justiz, 1973/15, S. 442; R. Winkler/U. Gebert/J. Tauchnitz, „Einheitliche Ordnung für die Schiedskommissionsbeiräte“, Neue Justiz, 1973/16, S. 469; Handbuch für die Konfliktkommission, Berlin 1974; Leitfaden für Schiedskommissionen, Berlin 1977.